Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft
Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt
Band: - (1995-1996)
Heft: 4

Artikel: Die AHV - ein kurzer geschichtlicher Abriss
Autor: Braun, Ulrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843586

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die AHV – ein kurzer geschichtlicher Abriss

Dr. Ulrich Braun

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass in der ersten Stiftungsurkunde der Pro Senectute vom Juli 1918 im Zweckartikel u.a. aufgeführt war, dass Pro Senectute alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung, und insbesondere auch der gesetzlichen, unterstützt.

Die Vorgeschichte (1886–1943)
Am 26. Juni 1886 – also vor bald 110 Jahren – stimmte der damalige Schweizerische Grütliverein an seiner Delegiertenversammlung in Grenchen Grundsätzen für eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu. 1919 wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Expertenkommission zur Beratung von Vorfragen im Hinblick auf die Schaffung eines Verfassungsartikels über die AHV eingesetzt. Grundlage für die Einführung der AHV bildete die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über eine entsprechende Verfassungsvorlage. Ein anschliessend ausgearbeitetes Bundesgesetz wurde aber am 6. Dezember 1931 vom Volk verworfen (Lex Schulthess).

Die Entstehung der AHV (1944–47)
Dr. Walter Stampfli, Bundespräsident für das Jahr 1944, versprach dem Schweizervolk in seiner Neujahrsansprache die Einführung der AHV auf den 1. Januar 1948 und gab damit den Startschuss für neue Anstösse. Bereits am 11. März 1944 wurden eine Expertenkommission für die Einführung der AHV und am 21. November 1944 zusätzlich eine besondere Expertenkommission für die Finanzierung der AHV eingesetzt, um Grundlagen zu erarbeiten. Der Bundesrat legte am 17. September 1945 die Grundsätze fest, nach denen der Gesetzesentwurf auszugestalten war und beauftragte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein AHV-Gesetz. 1946 wurde die Gesetzesvorlage in den eidgenössischen Räten diskutiert, bereinigt und am 20. Dezember 1946 verabschiedet. Das Ergreifen des Referendums gegen das AHVG liess – wie befürchtet – nicht lange auf sich warten, und am 6. Juli 1947 fand die Volksabstimmung mit einer Stimmbeteiligung von 80% statt. Das AHV-Gesetz wurde mit einem Ja-Stimmenanteil von 79.3% und somit mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Einführung und Bewährung (1948–57)
Die Inkraftsetzung des heute populärsten und wichtigsten Sozialversicherungszweiges wurde auf den 1.1.1948 festgelegt. Bundesrat Stampfli hatte sein Versprechen eingelöst. Bereits am 9. Juni 1950 richtete der Bundesrat die Botschaft zur ersten AHVG-Revision an die Eidgenössischen Räte, wobei keine strukturellen Änderungen am Versicherungssystem vorgenommen werden sollten. Die zweite AHV-Revision datiert aus dem Jahr 1953. Diese enthielt vorwiegend Begehren für verschiedene Rentenverbesserungen. Die entsprechenden Bestimmungen traten auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Die dritte AHVG-Revision im Jahr 1955 zielte insbesondere darauf ab, die sogenannten «vergessenen Alten» (vor dem 1. Juli 1883 Geborene) besserzustellen. Zudem wurden die Einkommensgrenzen und die Unterschiede in den Rentensätzen nach Ortsverhältnissen abgeschafft. In der vierten AHVG-Revision von 1956 schliesslich standen die Erhöhung der Minimalrenten, die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen (auf 63 Jahre) sowie der monatsweise Beginn des Rentenanspruchs im Vordergrund.

Abstimmungsplakat aus der Gründerzeit der AHV

Ausbau (1958–73)
In diese Jahre fielen das Inkrafttreten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der sukzessive Ausbau der AHV zur existenzsichernden Versicherung und die Ergänzung der AHV durch die Einführung eines Systems von Bedarfsleistungen für Ältere, Behinderte und Hinterlassene in wirtschaftlich schwächerer Lage (Ergänzungsleistungen). Ebenso wurde das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip in der Bundesverfassung verankert: nämlich der AHV als existenzsichernde Versicherung, das Obligatorium der beruflichen Alters- und Hinterlassenenvorsorge (2. Säule) und die Förderung der Selbstvorsorge (3. Säule). Diese Verbesserungen brachten die 5., 6., 7. und 8. AHV-Revisionen.

Konsolidierung (1973–86)
In der 9. AHVG-Revision (1976/77) ging es dann in erster Linie um die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der AHV und die Einführung der Anpassungsautomatik der Renten durch den Mischindex, der gleichermassen durch den Lohn- und Preisindex bestimmt wird. Ebenso wurde ein Förderungsartikel für die Altershilfe für nicht staatliche Organisationen eingeführt, unter den auch Pro Senectute fällt. Nach der Volksabstimmung 1978 wurden die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.

10. AHV-Revision
Da anlässlich der neunten Revision noch verschiedene wichtige Probleme nicht gelöst werden konnten, vor allem die Stellung der Frauen in der AHV und das flexible Rentenalter, beauftragte der Bundesrat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission anfangs 1979 mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge. Die Ausarbeitung einer Botschaft sowie die Verhandlungen, Beratungen und Beschlussfassung im Eidgenössischen Parlament zogen sich in der Folge bis 1994 hin. Mit der Zustimmung des Volkes zur Revision wurde im wesentlichen folgendes erreicht: Einführung zivilstandsunabhängiger Renten (Splitting), Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre (schrittweise Erhöhung), die Verankerung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und der Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner.

Dr. Ulrich Braun
Zentralsekretär Pro Senectute Schweiz